

VOLTECO S.P.A CB16 - AQUASCUD 501 GRÜN		Nummer der Fassung1 vom 13/03/2026 Neue Erstellung Gedruckt am 16/03/2026 Seite Nr. 1 / 12 DE
Sicherheitsdatenblatt Gemäß Anhang II der REACH-Verordnung (EU) 2020/878		
ABSCHNITT 1. Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens		
1.1. Produktidentifikator Code: Stoffname CB16 AQUASCUD 501 GRÜN		
1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird Beschreibung/Verwendung - Verwendungszweck Faserige Flüssigabdichtungsbahn auf Basis von Kunstharzen		
1.3. Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt Name vollständige Adresse Standort und Land E-mail der sachkundigen Person, die für das Sicherheitsdatenblatt zuständig ist VOLTECO S.P.A via delle industrie 47 31050 Ponzano Veneto Italia (TV) Tel. 04229663 volteco@volteco.it		
1.4. Notrufnummer Für dringende Information wenden Sie sich an Österreich Vergiftungsinformationszentrale (VIZ) Notruf 0–24 Uhr: +43 1 406 43 43 Euro-Notruf: 112 Deutschland Giftnotruf der Charité: +49 (0)30 30686700 (24 h)		
ABSCHNITT 2. Mögliche Gefahren		
2.1. Einstufung des Stoffs oder Gemischs Das Produkt ist gemäß den Vorschriften nach der Verordnung (EG) 1272/2008 (CLP) als nicht gefährlich eingestuft. Allerdings erfordert das Produkt aufgrund der darin enthaltenen gefährlichen Stoffe, deren Konzentrationen unter dem Abschnitt Nr. 3 aufgeführt sind, ein Beiblatt über sicherheitsrelevante Daten mit entsprechenden Angaben gemäß der Verordnung (EU) 2020/878. Gefahreinstufung und Gefahrangabe: --		
2.2. Kennzeichnungselemente Gefahrkennzeichnung gemäß der Verordnung (EG) 1272/2008 (CLP) und darauffolgenden Änderungen und Anpassungen. Gefahrenpiktogramme: Signalwort: -- -- Gefahrenhinweise: EUH210 EUH208 Sicherheitsdatenblatt auf Anfrage erhältlich. Enthält: REAKTIONSMASSE AUS 5-CHLOR-2- METHYL-2H-ISOTHIAZOL-3-ON UND 2-METHYL-2H-ISOTHIAZOL-3-ON (3:1) 1,2-BENZISOTHIAZOLIN-3-ON Kann allergische Reaktionen hervorrufen. Sicherheitshinweise: -- VOC (Richtlinie 2004/42/EG) : Einkomponenten-Speziallacke.		
EPY 12.1.0 - SDS 1004.14		

VOLTECO S.P.A		Nummer der Fassung1 vom 13/03/2026 Neue Erstellung Gedruckt am 16/03/2026 Seite Nr. 2 / 12		DE
CB16 - AQUASCUD 501 GRÜN				
ABSCHNITT 2. Mögliche Gefahren ... / >>				
VOC in g/Liter des gebrauchsfertigen produkts :		20,00		
VOC grenzwerte:		140,00		
2.3. Sonstige Gefahren				
Aufgrund der vorliegenden Angaben enthält das Produkt keine PBT- bzw. vPvB-Stoffen in Gehaltsprozenten ≥ als 0,1%.				
Das Produkt enthält keine Stoffe, die endokrinschädliche Eigenschaften in Konzentration von ≥ 0,1% aufweisen.				
ABSCHNITT 3. Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen				
3.2. Gemische				
Enthält:				
Kennzeichnung		x = Konz. %	Klassifizierung (EG) 1272/2008 (CLP)	
2-BUTOXYETHANOL				
INDEX	603-014-00-0	2 ≤ x < 2,5	Acute Tox. 3 H331, Acute Tox. 4 H302, Eye Irrit. 2 H319, Skin Irrit. 2 H315	
EG	203-905-0		LD50 Oral: 1200 mg/kg, ATE Inhalativ Stäube/Nebel: 0,501 mg/l	
CAS	111-76-2			
REACH Reg.	01-2119475108-36-XXXX			
1,2-BENZISOTHIAZOLIN-3-ON				
INDEX	613-088-00-6	0 < x < 0,036	Acute Tox. 2 H330, Acute Tox. 4 H302, Eye Dam. 1 H318, Skin Irrit. 2 H315,	
EG	220-120-9		Skin Sens. 1A H317, Aquatic Acute 1 H400 M=1, Aquatic Chronic 1 H410 M=1	
CAS	2634-33-5		Skin Sens. 1A H317: ≥ 0,036%	
REACH Reg.	01-2120761540-60		LD50 Oral: 450 mg/kg, LC50 Inhalativ Stäube/Nebel: 0,21 mg/l/4h	
REAKTIONSMASSE AUS 5-CHLOR-2- METHYL-2H-ISOTHIAZOL-3-ON UND 2-METHYL-2H-ISOTHIAZOL-3-ON (3:1)				
INDEX	613-167-00-5	0 < x < 0,0015	Acute Tox. 2 H310, Acute Tox. 2 H330, Acute Tox. 3 H301, Skin Corr. 1B	
EG			H314, Eye Dam. 1 H318, Skin Sens. 1A H317, Aquatic Acute 1 H400 M=100,	
CAS	55965-84-9		Aquatic Chronic 1 H410 M=100, Anmerkung zur Einstufung gemäß Anhang	
REACH Reg.	01-2120764691-48-XXXX		VI der CLP-Verordnung: B	
			Skin Corr. 1 H314: ≥ 0,6%, Skin Irrit. 2 H315: ≥ 0,6% - < 0,6%, Skin Sens. 1A	
			H317: ≥ 0,0015%, Eye Dam. 1 H318: ≥ 0,6%, Eye Irrit. 2 H319: ≥ 0,6%	
			LD50 Oral: >50 mg/kg, LD50 Dermal: >50 mg/kg, LC50 Inhalativ	
			Stäube/Nebel: 0,31 mg/l/4h	
Der ausführliche Text der Gefahrenangaben (H-Sätze) ist unter dem Abschnitt 16 des Blattes angegeben.				
ABSCHNITT 4. Erste-Hilfe-Maßnahmen				
4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen				
Es sind keine Auswirkungen zu erwarten, die spezielle Nothilfemaßnahmen erforderlich machen. Die folgenden Angaben sind praktische Hinweise für ein korrektes Verhalten bei Kontakt mit einem auch ungefährlichen chemischen Produkt.				
Im Zweifelsfall oder bei Auftreten von Symptomen sich an einen Arzt wenden und ihm dieses Dokument zeigen.				
Bei schweren Symptomen sofort den Rettungsdienst anfordern.				
AUGEN: Falls vorhanden, Kontaktlinsen entfernen, solange dies ohne Schwierigkeiten ausgeführt werden kann. Die Augen unverzüglich mindestens 15 Minuten lang mit reichlich Wasser waschen und dabei die Augenlider vollständig öffnen Ein Arzt ist unverzüglich zur Rate zu ziehen.				
HAUT: Kontaminierte Kleidung ausziehen. Sofort mit reichlich fließendem Wasser (und, wenn möglich, Seife) waschen. Ärztlichen Rat einholen. Weiteren Kontakt mit kontaminierter Bekleidung vermeiden.				
VERSCHLUCKEN: Es darf kein Erbrechen herbeigeführt werden, wenn nicht ausdrücklich vom Arzt angeordnet. Bei Bewusstlosigkeit darf nichts mündlich verabreicht werden. Ein Arzt ist unverzüglich zur Rate zu ziehen.				
EINATMEN: Die betreffende Person ist ins Freie, fern von dem Unfallsort, zu tragen. Ein Arzt ist unverzüglich zur Rate zu ziehen.				
Selbstschutz des Ersthelfers				
Der Ersthelfer, der einer Person hilft, die einer chemischen Substanz oder Mischung ausgesetzt wurde, sollte eine persönliche Schutzausrüstung tragen. Die Art der Ausrüstung ist von der Gefährlichkeit der Substanz oder Gemisch der Art der Exposition und des Umfangs der Kontamination abhängig. Falls keine weiteren spezifischen Angaben gemacht werden, sollten bei möglichem Kontakt mit biologischen Flüssigkeiten Einweghandschuhe getragen werden. Für die Art der geeigneten PSA und die Eigenschaften der Substanz oder Gemisch siehe Abschnitt 8.				
EPY 12.1.0 - SDS 1004.14				

ABSCHNITT 4. Erste-Hilfe-Maßnahmen ... / >>**4.2. Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen**

Es sind keine besonderen Informationen zu von diesem Produkt verursachten Symptomen und Wirkungen bekannt.

VERZÖGERTE WIRKUNGEN: Basierend auf den momentan verfügbaren Informationen sind keine Fälle von verzögerten Auswirkungen nach Aussetzung gegenüber dem Produkt bekannt.

4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Beim Auftreten akuter oder verzögerter Symptome ist ein Arzt aufzusuchen.

Für eine spezifische und sofortige Behandlung am Arbeitsplatz verfügbare Mittel

Fließendes Wasser zur Haut- und Augenspülung.

ABSCHNITT 5. Maßnahmen zur Brandbekämpfung**5.1. Löschmittel**

GEEIGNETE LÖSCHMITTEL

Die Löschmittel sind die üblichen: Kohlenstoffdioxid, Schaum, Pulver- und Wasserdampf.

NICHT GEEIGNETE LÖSCHMITTEL

Kein Besonderes.

5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

GEFAHREN INFOLGE DER AUSSETZUNG BEI BRAND

Das Einatmen der Verbrennungsprodukte ist zu vermeiden.

5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung

ALLGEMEINE ANGABEN

Die Behälter sind mit Wasserstrahlen abzukühlen, um den Zerfall des Produkts und die Bildung von potentiell gesundheitsschädlichen Substanzen zu verhindern. Eine komplette Brandschutzkleidung ist stets zu tragen. Löschwasser, die nicht in die Abwasserleitungen gelangen dürfen, sind aufzunehmen. Das zum Löschen verwendete Wasser und die Brandrückstände sind gemäß den gültigen Bestimmungen aufzunehmen.

PERSÖNLICHE SCHUTZAUSRÜSTUNG

Normale Feuerbekämpfungskleidungstücke, z. B. ein Druckluftbeatmungsgerät mit offenem Kreislauf (EN 137) Feuerbekämpfungssatz (EN469), Feuerbekämpfungshandschuhe (EN 659) und Feuerwehrstiefel (HO A 29 bzw. A30).

ABSCHNITT 6. Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung**6.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren**

Die Leckage darf blockiert werden, wenn keine Gefahr besteht.

Angemessene Schutzvorrichtungen (einschl. der Personenschutzvorrichtungen gemäß Abs. 8 aus den Sicherheitsangaben) sind zur Vorbeugung der Kontaminierung von Haut, Augen und persönlichen Kleidungsstücken aufzusetzen. Diese Anweisungen gelten sowohl für Aufbereitungsaufseher als auch für Not-Aus-Eingriffe.

6.2. Umweltschutzmaßnahmen

Es ist zu verhindern, dass das Produkt in Abwässer, Oberflächenwasser, Grundwasser eindringt.

6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Das ausgetretene Produkt ist in ein geeignetes Behältnis einzusaugen. Das einzusetzende Behältnis ist auf Verträglichkeit mit dem Produkt zu prüfen, wobei der Abschn. 10 maßgebend ist. Das Restprodukt ist mit tragem, absorbierendem Material aufzunehmen.

Es ist für eine ausreichende Belüftung des betroffenen Bereichs zu sorgen. Die Entsorgung von verseuchtem Material muss gemäß den Vorschriften unter Punkt 13 erfolgen.

6.4. Verweis auf andere Abschnitte

Eventuelle Angaben zum persönlichen Schutz und der Entsorgung sind unter den Abschnitten 8 und 13 aufgeführt.

VOLTECO S.P.A		Nummer der Fassung1 vom 13/03/2026 Neue Erstellung Gedruckt am 16/03/2026 Seite Nr. 4 / 12		DE		
CB16 - AQUASCUD 501 GRÜN						
ABSCHNITT 7. Handhabung und Lagerung						
7.1. Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung						
Produkt-handhabung erst nach Durchlesen aller anderen Abschnitte dieses Sicherheitsblattes. Produktstreuung in der Umwelt ist vorzubeugen. Essen, Trinken, Rauchen sind bei dem Produkteinsatz verboten. Bevor man den Essbereich antritt, sind benetzte Kleidungsstücke und Schutzvorrichtungen auszuziehen.						
7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten						
Aufbewahrung nur in Originalbehältern. Die Behälter sind geschlossen, an einem gut belüfteten Ort, geschützt vor der direkten Sonneneinstrahlung aufzubewahren. Die Gebinden sind von ggf. unverträglichen Werkstoffen fernzuhalten, wobei auf den Abschnitt 10 Bezug zu nehmen ist.						
7.3. Spezifische Endanwendungen						
Angaben nicht vorhanden.						
ABSCHNITT 8. Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen						
8.1. Zu überwachende Parameter						
Behördliche Hinweise:						
ALB	Shqipëria	VENDIM Nr. 522, datë 6.8.2014 PËR MIRATIMIN E RREGULLORES "PËR MBROJTJEN E SIGURISË DHE SHËNETIT TË PUNËMARRËSVE NGA RISQET E LIDHURA ME AGJENTËT KIMIKË NË PUNË"				
DEU	Deutschland	WirkungDosisNOAELMAK-und BAT-Werte-Liste 2024 Ständige Senatskommission zur Prüfung gesundheitsschädlicher Arbeitsstoffe				
ESP	España	Límites de exposición profesional para agentes químicos en España 2024				
HRV	Hrvatska	PRAVILNIK O IZMJENAMA I DOPUNAMA PRAVILNIKA O ZAŠTITI RADNIKA OD IZLOŽENOSTI OPASNIM KEMIČALIJAMA NA RADU, GRANIČNIM VRIJEDNOSTIMA IZLOŽENOSTI I BIOLOŠKIM GRANIČNIM VRIJEDNOSTIMA				
ITA	Italia	Decreto Legislativo 9 Aprile 2008, n.81				
POL	Polska	ROZPORZĄDZENIE MINISTRA RODZINY, PRACY I POLITYKI SPOŁECZNEJ z dnia 24 czerwca 2024 r. zmieniające rozporządzenie w sprawie najwyższych dopuszczalnych stężeń i natężeń czynników szkodliwych dla zdrowia w środowisku pracy				
ROU	România	HOTĂRÂRE nr. 179 din 28 februarie 2024 pentru modificarea și completarea Hotărârii Guvernului nr. 1.093/2006 privind stabilirea cerințelor minime de securitate și sănătate pentru protecția lucrătorilor împotriva riscurilor legate de expunerea la agenți ca				
SVN	Slovenija	Pravilnik o varovanju delavcev pred tveganji zaradi izpostavljenosti rakotvornim, mutagenim ali reprotoksičnim snovem pri delu. Ljubljana, četrtek 4. 4. 2024				
EU	OEL EU	Richtlinie (EU) 2022/431; Richtlinie (EU) 2019/1831; Richtlinie (EU) 2019/130; Richtlinie (EU) 2019/983; Richtlinie (EU) 2017/2398; Richtlinie (EU) 2017/164; Richtlinie 2009/161/EU; Richtlinie 2006/15/EG; Richtlinie 2004/37/EG; Richtlinie 2000/39/EG; Richtlinie 98/24/EG; Richtlinie 91/322/EWG.				
REAKTIONSMASSE AUS 5-CHLOR-2- METHYL-2H-ISOTHIAZOL-3-ON UND 2-METHYL-2H-ISOTHIAZOL-3-ON						
(3:1)						
Schwellengrenzwert						
Typ	Staat	TWA/8St		STEL/15Min	Bemerkungen / Beobachtungen	
		mg/m3	ppm	mg/m3		ppm
MAK	DEU	0,2		0,4		INHAL
NDS/NDSch	POL	0,2		0,4		HAUT

EPY 12.1.0 - SDS 1004.14

ABSCHNITT 8. Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen ... / >>
2-BUTOXYETHANOL
Schwellengrenzwert

Typ	Staat	TWA/8St		STEL/15Min		Bemerkungen / Beobachtungen
		mg/m3	ppm	mg/m3	ppm	
TLV	ALB	98	20	246	50	HAUT
VLA	ESP	98	20	245	50	HAUT
GVI/KGVI	HRV	98	20	246	50	HAUT
VLEP	ITA	98	20	246	50	HAUT
TLV	ROU	98	20	246	50	HAUT
MV	SVN	98	20	246	50	HAUT
OEL	EU	98	20	246	50	HAUT

Abgeschätzte Nicht-Effekt-Konzentration - PNEC

Referenzen in Süßwasser	8,8	mg/l
Referenzen in Meereswasser	0,88	mg/l
Referenzen für Ablagerungen in Süßwasser	34,6	mg/kg
Referenzen für Ablagerungen in Meereswasser	3,46	mg/kg
Referenzen für Wasser, intermittierende Freisetzung	26,4	mg/l
Referenzen für Mikroorganismen STP	463	mg/l
Referenzen für Sekundärvergiftung über Nahrung	0,02	mg/kg
Referenzen für Boden (landwirtschaftlich)	2,33	mg/kg

Gesundheit – abgeleitetes wirkungsneutrales Niveau – DNEL / DMEL

Expositionsweg	Auswirkungen bei Verbrauchern				Auswirkungen bei Arbeitern			
	Akut lokal	Akut systemisch	Chronisch lokal	Chronisch systemisch	Akut lokal	Akut systemisch	Chronisch lokal	Chronisch systemisch
oral				6,3 mg/kg				
Inhalation	147 mg/m3	426 mg/m3		59 mg/m3	246 mg/m3	1091 mg/m3		98 mg/m3
dermal		89 mg/kg		75 mg/kg		89 mg/kg		

Erklärung:

(C) = CEILING ; INHAL = Inhalierbare Fraktion ; RESP = Einatmbare Fraktion ; THORXG = Thoraxgängige Fraktion.

VND = Erkannte Gefahr, jedoch kein DNEL/PNEC-Wert vorliegend ; NEA = Keine Aussetzungsvorgesehen ; NPI = keine erkannte Gefahr ;

LOW = geringe Gefahr ; MED = mittlere Gefahr ; HIGH = hohe Gefahr.

8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition

In Erwägung dessen, dass geeignete Schutzmaßnahmen immer vorrangig gegenüber persönlicher Schutzbekleidung sein sollten, ist für eine gute Belüftung des Arbeitsplatzes durch eine wirksame lokale Absaugung zu sorgen.

HANDSCHUTZ

Die Hände sind mit Arbeitshandschuhen der Kategorie III zu schützen.

Bei der Wahl des Materials von Arbeitshandschuhen sind folgende Punkte zu beachten (siehe Norm EN 374): Verträglichkeit, Abbau, Permeabilitätszeit.

Bei Präparaten ist die Arbeitshandschuhbeständigkeit an chemischen Wirkmitteln vor deren Verwendung geprüft werden, da sie nicht vorhersehbar ist. Die Tragedauer der Handschuhe hängt von der Dauer und Art der Verwendung ab.

HAUTSCHUTZ

Arbeitskleidung mit langen Ärmeln und Unfallschutzschuhe der Kategorie I sind zu tragen (siehe Verordnung 2016/425 und Norm EN ISO 20344). Nach Ausziehen der Schutzbekleidung den Körper mit Wasser und Seife waschen.

AUGENSCHUTZ

Der Einsatz von eindringungssicheren Brillen ist empfohlen (siehe Norm EN ISO 16321).

ATEMSCHUTZ

Reichen die ergriffenen, technischen Maßnahmen zur Minderung der Exposition des Arbeitnehmers an die berücksichtigten Schwellenwerte nicht aus, so ist der Einsatz von Atemwege-Schutzvorrichtungen notwendig. Eine Maske mit Filter Typ A verwenden, dessen Klasse (1, 2 bzw. 3) je nach der höchsten Einsatzkonzentration auszuwählen ist. (siehe Norm EN 14387).

Wenn der berücksichtigte Stoff geruchslos ist bzw. dessen Geruchsschwelle den entsprechenden TLV-TWA überschreitet oder aber im Notfall, ein selbstbetätigtes Druckluft-Atemgerät mit offenem Kreis (Bez. Norm EN 137) bzw. ein Atemgerät mit äußerem Lufteinlass (Bez. Norm EN138) verwenden. Die richtige Auswahl der Atemschutzausrüstung entnehmen Sie bitte der Norm EN 529.

KONTROLLEN DER UMWELTEXPOSITION.

Die Emissionen aus Herstellverfahren, einschl. derer aus Belüftungsgeräten, sollten auf Einhaltung der Umweltschutzvorschriften geprüft werden.

ABSCHNITT 9. Physikalische und chemische Eigenschaften
9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

VOLTECO S.P.A		Nummer der Fassung1 vom 13/03/2026 Neue Erstellung Gedruckt am 16/03/2026 Seite Nr. 6 / 12		DE
CB16 - AQUASCUD 501 GRÜN				
ABSCHNITT 9. Physikalische und chemische Eigenschaften ... / >>				
Eigenschaften	Wert	Angaben		
Aggregatzustand	Flüssigkeit	Stoffe:WASSER		
Farbe	grau			
Geruch	charakteristisch			
Schmelzpunkt / Gefrierpunkt	nicht verfügbar			
Siedebeginn	100 °C			
Entzündbarkeit	nicht verfügbar			
Untere Explosionsgrenze	nicht verfügbar			
Obere Explosionsgrenze	nicht verfügbar			
Flammpunkt	67 °C			
Zündtemperatur	490 °C			
Zersetzungstemperatur	nicht verfügbar	Temperatur: 20 °C		
pH-Wert	nicht verfügbar			
Kinematische Viskosität	nicht verfügbar			
Dynamische Viskosität	50000 mPas			
Löslichkeit	Miscibile con acqua			
Verteilungskoeffizient: n-Octanol/Wasser	nicht verfügbar			
Dampfdruck	23 hPa			
Dichte und/oder relative Dichte	1,4-1,5 g/cm3			
Relative Dampfdichte	nicht verfügbar			
Partikeleigenschaften	nicht anwendbar			
9.2. Sonstige Angaben				
9.2.1. Angaben über physikalische Gefahrenklassen				
Angaben nicht vorhanden.				
9.2.2. Sonstige sicherheitstechnische Kenngrößen				
VOC (Richtlinie 2004/42/EG) :	1,12 %			
VOC (Richtlinie 2004/42/EG)	15-20 g/l			
ABSCHNITT 10. Stabilität und Reaktivität				
10.1. Reaktivität				
Keine besonderen Reaktionsgefahren mit anderen Stoffen unter den normalen Einsatzbedingungen.				
2-BUTOXYETHANOL				
Zersetzt sich unter Wärmeeinwirkung.				
10.2. Chemische Stabilität				
Das Produkt ist unter normalen Verarbeitungs- und Lagerbedingungen stabil.				
10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen				
Unter normalen Einsatz- und Lagerbedingungen sind keine gefährlichen Reaktionen abzusehen.				
2-BUTOXYETHANOL				
Kann gefährlich reagieren mit: Aluminium,Oxidationsmittel.Bildet Peroxide mit: Luft.				
10.4. Zu vermeidende Bedingungen				
Keine besondere. Die übliche Vorsicht bei chemischen Produkten ist allerdings zu wahren.				
2-BUTOXYETHANOL				
Exposition vermeiden gegenüber: Wärmequellen,offene Flammen.				
10.5. Unverträgliche Materialien				
Angaben nicht vorhanden.				
10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte				
2-BUTOXYETHANOL				
Kann entwickeln: Wasserstoff.				
EPY 12.1.0 - SDS 1004.14				

VOLTECO S.P.A

CB16 - AQUASCUD 501 GRÜN

Nummer der Fassung1
vom 13/03/2026
Neue Erstellung
Gedruckt am 16/03/2026
Seite Nr. 7 / 12

DE

ABSCHNITT 11. Toxikologische Angaben

Da keine experimentellen toxikologischen Daten über das Produkt vorhanden sind, wurden die möglichen Gesundheitsrisiken auf den Eigenschaften der enthaltenen Substanzen gemäß den Kriterien der Referenznormen zur Klassifizierung bewertet.
Zur Auswertung toxikologischer Auswirkungen bei Produktaussetzung sind die Konzentrationen der einzelnen, evtl. unter Abs. 3 aufgeführten, Schadstoffe zu berücksichtigen.

11.1. Angaben zu den Gefahrenklassen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Metabolismus, Toxikokinetik, Wirkungsmechanismus und weitere Informationen

Angaben nicht vorhanden.

Angaben zu wahrscheinlichen expositionswegen

Angaben nicht vorhanden.

Verzögert und sofort auftretende wirkungen sowie chronische wirkungen nach kurzer oder lang anhaltender exposition

Angaben nicht vorhanden.

Wechselwirkungen

Angaben nicht vorhanden.

AKUTE TOXIZITÄT

ATE (Inhalativ - Nebel / Pulver) des Gemisches:	> 5 mg/l
ATE (Oral) des Gemisches:	>2000 mg/kg
ATE (Dermal) des Gemisches:	Nicht eingestuft (Kein relevanter Inhaltsstoff)

2-BUTOXYETHANOL

LD50 (Dermal):	3000 mg/kg Rabbit
LD50 (Oral):	1200 mg/kg Guinea pig
LC50 (Inhalativ Stäube/Nebel):	2,25 mg/l Guinea Forest Hog
ATE (Inhalativ Stäube/Nebel):	0,501 mg/l Schätzwert gemäß Tabelle 3.1.2., Anhang I der CLP-Verordnung (Zur Berechnung des Schätzwerts der akuten Toxizität des Gemisches benutzter Wert)

1,2-BENZISOTHIAZOLIN-3-ON

LD50 (Dermal):	> 2000 mg/kg Rat
LD50 (Oral):	450 mg/kg Rat
LC50 (Inhalativ Stäube/Nebel):	0,21 mg/l/4h

REAKTIONSMASSE AUS 5-CHLOR-2- METHYL-2H-ISOTHIAZOL-3-ON UND 2-METHYL-2H-ISOTHIAZOL-3-ON (3:1)

LD50 (Dermal):	> 50 mg/kg Rabbit
LD50 (Oral):	> 50 mg/kg Rat
LC50 (Inhalativ Stäube/Nebel):	0,31 mg/l/4h Rat

ÄTZ- / REIZWIRKUNG AUF DIE HAUT

Fällt nicht unter die Einstufungskriterien dieser Gefahrenklasse

SCHWERE AUGENSCHÄDIGUNG / -REIZUNG

Fällt nicht unter die Einstufungskriterien dieser Gefahrenklasse

SENSIBILISIERUNG DER ATEMWEGE/HAUT

Kann allergische Reaktionen hervorrufen.

Enthält:

REAKTIONSMASSE AUS 5-CHLOR-2- METHYL-2H-ISOTHIAZOL-3-ON UND 2-METHYL-2H-ISOTHIAZOL-3-ON (3:1)
1,2-BENZISOTHIAZOLIN-3-ON

Sensibilisierung der Haut

1,2-BENZISOTHIAZOLIN-3-ON

ABSCHNITT 11. Toxikologische Angaben ... / >>**1,2-BENZISOTHIAZOL-3(2H)-ON:**

- Bei Tieren: Schwache sensibilisierende Wirkung bei Hautkontakt. (Methode: LLNA, Topo)
Starke sensibilisierende Wirkung bei Hautkontakt. (Methode: OECD-Prüfrichtlinie 406
Maximierungstest für Meerschweinchen (80 %)
Nicht hautsensibilisierend (Methode: OECD-Testrichtlinie 406 Buehler Test, Piggy
von Indien) (82 %)
- Beim Menschen: Hautallergie beobachtet.

KEIMZELL-MUTAGENITÄT

Fällt nicht unter die Einstufungskriterien dieser Gefahrenklasse

KARZINOGENITÄT

Fällt nicht unter die Einstufungskriterien dieser Gefahrenklasse

REPRODUKTIONSTOXIZITÄT

Fällt nicht unter die Einstufungskriterien dieser Gefahrenklasse

SPEZIFISCHE ZIELORGAN-TOXIZITÄT BEI EINMALIGER EXPOSITION

Fällt nicht unter die Einstufungskriterien dieser Gefahrenklasse

SPEZIFISCHE ZIELORGAN-TOXIZITÄT BEI WIEDERHOLTER EXPOSITION

Fällt nicht unter die Einstufungskriterien dieser Gefahrenklasse

ASPIRATIONSGEFAHR

Fällt nicht unter die Einstufungskriterien dieser Gefahrenklasse

11.2. Angaben über sonstige Gefahren

Nach den zur Verfügung stehenden Daten enthält das Produkt keine Stoffe, die in den wichtigsten europäischen Listen potentieller oder vermuteter endokriner Disruptoren mit zu bewertenden Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit aufgeführt sind.

ABSCHNITT 12. Umweltbezogene Angaben

Verwenden Sie dieses Produkt gemäß guter Arbeitspraxis. Vermeiden Sie das Wegwerfen von Abfällen. Die zuständigen Behörden informieren, falls das Produkt in Gewässer gelangt oder Boden oder Vegetation kontaminiert.

12.1. Toxizität**2-BUTOXYETHANOL**

LC50 - Fische	1490 mg/l/96h <i>Lepomis macrochirus</i>
EC50 - Krebstiere	1815 mg/l/48h <i>Daphnia magna</i>
EC50 - Algen / Wasserpflanzen	911 mg/l/72h <i>Pseudokirchneriella subcapitata</i>
Chronisch NOEC Fische	100 mg/l <i>Danio rerio</i>
Chronisch NOEC Krebstiere	100 mg/l <i>Daphnia magna</i>

1,2-BENZISOTHIAZOLIN-3-ON

LC50 - Fische	2,15 mg/l/96h <i>Oncorhynchus mykiss</i>
EC50 - Krebstiere	2,94 mg/l/48h <i>Daphnia magna</i>
EC50 - Algen / Wasserpflanzen	0,11 mg/l/72h <i>Pseudokirchneriella subcapitata</i>
Chronisch NOEC Algen / Wasserpflanzen	0,0403 mg/l <i>Pseudokirchneriella subcapitata</i>

12.2. Persistenz und Abbaubarkeit**2-BUTOXYETHANOL**

Wasserlöslichkeit	1000 - 10000 mg/l
Schnell abbaubar	96% (14 d)

1,2-BENZISOTHIAZOLIN-3-ON

Wasserlöslichkeit	1153 mg/l
Schnell abbaubar	

VOLTECO S.P.A CB16 - AQUASCUD 501 GRÜN		Nummer der Fassung1 vom 13/03/2026 Neue Erstellung Gedruckt am 16/03/2026 Seite Nr. 9 / 12	DE
ABSCHNITT 12. Umweltbezogene Angaben ... / >>			
REAKTIONSMASSE AUS 5-CHLOR-2- METHYL-2H-ISOTHIAZOL-3-ON UND 2-METHYL-2H-ISOTHIAZOL-3-ON (3:1) NICHT schnell abbaubar			
12.3. Bioakkumulationspotenzial			
2-BUTOXYETHANOL Verteilungskoeffizient: n-Octanol/Wasser BCF 0,83 3			
1,2-BENZISOTHIAZOLIN-3-ON Verteilungskoeffizient: n-Octanol/Wasser 0,7			
12.4. Mobilität im Boden			
2-BUTOXYETHANOL Einteilungsbeiwert: Boden / Wasser 8			
1,2-BENZISOTHIAZOLIN-3-ON Einteilungsbeiwert: Boden / Wasser 0,8			
12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung			
Aufgrund der vorliegenden Angaben enthält das Produkt keine PBT- bzw. vPvB-Stoffen in Gehaltsprozenten $\geq$ als 0,1%.			
12.6. Endokrinschädliche Eigenschaften			
Nach den zur Verfügung stehenden Daten enthält das Produkt keine Stoffe, die in den wichtigsten europäischen Listen potentieller oder vermuteter endokriner Disruptoren mit zu bewertenden Auswirkungen auf die Umwelt aufgeführt sind.			
12.7. Andere schädliche Wirkungen			
Angaben nicht vorhanden.			
ABSCHNITT 13. Hinweise zur Entsorgung			
13.1. Verfahren der Abfallbehandlung			
Wenn möglich, wiederverwenden. Reine Produktrückstände sind als nicht gefährlicher Sonderabfall zu betrachten. Die Beseitigung muss einem für die Abfallwirtschaft zugelassenen Unternehmen unter Berücksichtigung der Landes- und ggf. der lokalen Bestimmungen anvertraut werden. Die Entsorgung von Abfällen, die bei der Verwendung oder Verteilung dieses Produkts entstehen, muss in Übereinstimmung mit den Arbeitsschutzvorschriften erfolgen. Informationen zum möglichen Bedarf an PSA finden Sie in Abschnitt 8. KONTAMINIERTES VERPACKUNGSMATERIAL Kontaminiertes Verpackungsmaterial muss der Wiederverwertung oder Beseitigung gemäß den Landesvorschriften für die Abfallwirtschaft zugeführt werden.			
ABSCHNITT 14. Angaben zum Transport			
Das Produkt ist nicht gefährlich, gemäß den geltenden Vorschriften im Bereich des Straßentransportes von gefährlichen Gütern (A.D.R.), auf der Bahn (RID), auf dem Seeweg (IMDG Code) und mit Flugzeug (IATA).			
14.1. UN-Nummer oder ID-Nummer			
nicht anwendbar			
14.2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung			
nicht anwendbar			
14.3. Transportgefahrenklasse(n)			
nicht anwendbar			
14.4. Verpackungsgruppe			
nicht anwendbar			

ABSCHNITT 14. Angaben zum Transport ... / >>**14.5. Umweltgefahren**

nicht anwendbar

14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

nicht anwendbar

14.7. Massengutbeförderung auf dem Seeweg gemäß IMO-Instrumenten

Angaben nicht zutreffend.

ABSCHNITT 15. Rechtsvorschriften**15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch**Seveso-Kategorie - Richtlinie 2012/18/EU:

Keine

Einschränkungen zu dem Produkt bzw. den Stoffen gemäß dem Anhang XVII Verordnung (EG) 1907/2006Enthaltene Stoffe

Punkt 75

Verordnung (EU) 2019/1148 - über die Vermarktung und Verwendung von Ausgangsstoffen für Explosivstoffe

nicht anwendbar

Stoffe gemäß Candidate List (Art. 59 REACH)Aufgrund der vorliegenden Angaben enthält das Produkt keine SVHC-Stoffen in Gehaltsprozenten $\geq$ als 0,1%.Genehmigungspflichtige Stoffe (Anhang XIV REACH)

Keine

Ausfuhrnotifikationspflichtige Stoffe Verordnung (EU) 649/2012:

Keine

Rotterdam Übereinkommen-pflichtige Stoffe:

Keine

Stockholmer Übereinkommen-pflichtige Stoffe:

Keine

Gesundheitsuntersuchungen

Angaben nicht vorhanden.

VOC (Richtlinie 2004/42/EG) :

Einkomponenten-Speziallacke.

15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung

Für das Gemisch / die in Abschnitt 3 angegebenen Stoffe wurde keine Stoffsicherheitsbeurteilung ausgearbeitet.

ABSCHNITT 16. Sonstige Angaben

Text der Gefahrenangaben (H), welche unter den Abschnitten 2-3 des Blattes erwähnt sind:

Acute Tox. 2	Akute Toxizität, gefahrenkategorie 2
Acute Tox. 3	Akute Toxizität, gefahrenkategorie 3
Acute Tox. 4	Akute Toxizität, gefahrenkategorie 4
Skin Corr. 1B	Ätzwirkung auf die Haut, gefahrenkategorie 1B
Skin Corr. 1C	Ätzwirkung auf die Haut, gefahrenkategorie 1C
Skin Corr. 1	Ätzwirkung auf die Haut, gefahrenkategorie 1
Eye Dam. 1	Schwere Augenschädigung, gefahrenkategorie 1
Eye Irrit. 2	Augenreizung, gefahrenkategorie 2
Skin Irrit. 2	Reizung der Haut, gefahrenkategorie 2
Skin Sens. 1A	Sensibilisierung der Haut, gefahrenkategorie 1A
Aquatic Acute 1	Gewässergefährdend, akute toxizität, gefahrenkategorie 1

ABSCHNITT 16. Sonstige Angaben ... / >>

Aquatic Chronic 1	Gewässergefährdend, chronische Toxizität, Gefahrenkategorie 1
H310	Lebensgefahr bei Hautkontakt.
H330	Lebensgefahr bei Einatmen.
H301	Giftig bei Verschlucken.
H331	Giftig bei Einatmen.
H302	Gesundheitsschädlich bei Verschlucken.
H314	Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.
H318	Verursacht schwere Augenschäden.
H319	Verursacht schwere Augenreizung.
H315	Verursacht Hautreizungen.
H317	Kann allergische Hautreaktionen verursachen.
H400	Sehr giftig für Wasserorganismen.
H410	Sehr giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.
EUH210	Sicherheitsdatenblatt auf Anfrage erhältlich.

LEGENDE:

- ADR: Europäisches Übereinkommen über die Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße
- ATE: Schätzung der akuten Toxizität
- CAS: Chemical Abstract Service Nummer
- CE50: Wirksame Konzentration (erforderlich, um eine 50%ige Wirkung zu erzielen)
- CE: Kennung im ESIS (Europäisches Archiv vorhandener Stoffe)
- CLP: Verordnung (EG) 1272/2008
- DNEL: Abgeleitete Nicht-Effekt-Konzentration
- EmS: Notfallplan
- GHS: Global Harmonisiertes System zur Einstufung und Kennzeichnung von Chemikalien
- IATA DGR: Vorschriften der Internationalen Luftverkehrsvereinigung für die Beförderung gefährlicher Güter
- IC50: Immobilisierungskonzentration 50 %
- IMDG: Internationaler Code für gefährliche Güter im Seeverkehr
- IMO: Internationale Seeschiffahrtsorganisation
- INDEX: Kennung in Anhang VI der CLP
- LC50: Tödliche Konzentration 50 %
- LD50: Tödliche Dosis 50 %
- OEL: Arbeitsplatzgrenzwert
- PBT Persistent, bioakkumulierbar und toxisch
- PEC: Vorhergesagte Umweltkonzentration
- PEL: Vorhergesagtes Expositionsniveau
- PMT: Persistent, mobil und toxisch
- PNEC: Abgeschätzte Nicht-Effekt-Konzentration
- REACH: Verordnung (EG) 1907/2006
- RID: Verordnung über die internationale Beförderung gefährlicher Güter mit der Eisenbahn
- TLV: Schwellenwert
- TLV-Obergrenze: Konzentration, die bei beruflicher Exposition zu keinem Zeitpunkt überschritten werden darf.
- TWA: Zeitlich gewichteter durchschnittlicher Expositionsgrenzwert
- TWA STEL: Kurzzeit-Expositionsgrenzwert
- VOC: Flüchtige organische Verbindungen
- vPvB: Sehr persistent und sehr bioakkumulierbar
- vPvM: Sehr persistent und sehr mobil
- WGK: Wassergefährdungsklassen (Deutsch).

ALLGEMEINE BIBLIOGRAFIE

1. Verordnung (EG) 1907/2006 (REACH) des Europäischen Parlaments
2. Verordnung (EG) 1272/2008 (CLP) des Europäischen Parlaments
3. Verordnung (EU) 2020/878 (II. Anhang der REACH-Verordnung)
4. Verordnung (EG) 790/2009 (I Atp. CLP) des Europäischen Parlaments
5. Verordnung (EG) 286/2011 (II Atp. CLP) des Europäischen Parlaments
6. Verordnung (EG) 618/2012 (III Atp. CLP) des Europäischen Parlaments
7. Verordnung (EU) 487/2013 (IV Atp. CLP) des Europäischen Parlaments
8. Verordnung (EU) 944/2013 (V Atp. CLP) des Europäischen Parlaments
9. Verordnung (EU) 605/2014 (VI Atp. CLP) des Europäischen Parlaments
10. Verordnung (EU) 2015/1221 (VII Atp. CLP) des Europäischen Parlaments
11. Verordnung (EU) 2015/1221 (VII Atp. CLP) des Europäischen Parlaments
12. Verordnung (EU) 2016/1179 (IX Atp. CLP)
13. VERORDNUNG (EU) 2017/776 (X Atp. CLP)
14. Verordnung (EU) 2018/669 (IX Atp. CLP)
15. Verordnung (EU) 2019/521 (IX Atp. CLP)
16. Delegierte Verordnung (EU) 2018/1480 (XIII Atp. CLP)
17. Verordnung (EU) 2019/1148
18. Delegierte Verordnung (EU) 2020/217 (XIV Atp. CLP)
19. Delegierte Verordnung (EU) 2020/1182 (XV Atp. CLP)

CB16 - AQUASCUD 501 GRÜN

ABSCHNITT 16. Sonstige Angaben ... / >>

20. Delegierte Verordnung (EU) 2021/643 (XVI Atp. CLP)
21. Delegierte Verordnung (EU) 2021/849 (XVII Atp. CLP)
22. Delegierte Verordnung (EU) 2022/692 (XVIII Atp. CLP)
23. Delegierte Verordnung (EU) 2023/707
24. Delegierte Verordnung (EU) 2023/1434 (XIX Atp. CLP)
25. Delegierte Verordnung (EU) 2023/1435 (XX Atp. CLP)
26. Delegierte Verordnung (EU) 2024/197 (XXI Atp. CLP)
27. Delegierte Verordnung (EU) 2024/2564 (XXII Atp. CLP)
28. Verordnung (EU) 2024/2865

- Der Merck-Index. – 10. Ausgabe
- Sicherheit beim Umgang mit Chemikalien
- INRS – Fiche Toxicologique (toxikologisches Datenblatt)
- Patty – Arbeitshygiene und Toxikologie
- NI Sax – Gefährliche Eigenschaften von Industriematerialien – 7. Ausgabe 1989
- IFA GESTIS-Website
- ECHA-Website
- Datenbank mit Sicherheitsdatenblattmodellen für Chemikalien – Gesundheitsministerium und ISS (Istituto Superiore di Sanità) – Italien

Hinweis für Benutzer:

Die in diesem Blatt enthaltenen Informationen basieren auf unseren eigenen Erkenntnissen zum Zeitpunkt der letzten Version. Der Benutzer muss die Eignung und Vollständigkeit der bereitgestellten Informationen für den jeweiligen Verwendungszweck des Produkts überprüfen. Dieses Dokument stellt keine Garantie für bestimmte Produkteigenschaft dar.

Die Verwendung dieses Produkts unterliegt nicht unserer direkten Kontrolle. Daher muss der Benutzer in eigener Verantwortung die geltenden Gesundheits- und Sicherheitsgesetze und -vorschriften einhalten. Der Hersteller ist von jeglicher Haftung befreit, die sich aus unsachgemäßer Verwendung ergibt.

Stellen Sie sicher, dass das benannte Personal ausreichend in der Verwendung chemischer Produkte geschult wird.

BERECHNUNGSMETHODEN FÜR DIE KLASSIFIZIERUNG

Chemische und physikalische Gefahren: Die Produktklassifizierung basiert auf den in der CLP-Verordnung, Anhang I, Teil 2, festgelegten Kriterien. Die Daten zur Bewertung der chemisch-physikalischen Eigenschaften sind in Abschnitt 9 aufgeführt.

Gesundheitsgefahren: Die Produktklassifizierung basiert auf Berechnungsmethoden gemäß Anhang I der CLP-Verordnung, Teil 3, sofern in Abschnitt 11 nichts anderes bestimmt ist.

Umweltgefahren: Die Produktklassifizierung basiert auf Berechnungsmethoden gemäß Anhang I der CLP-Verordnung, Teil 4, sofern in Abschnitt 12 nichts anderes bestimmt ist.